



Erläuterung zur Allgemeinverfügung des LfU vom 12.3.2010 zum Ablauf der Nachweisführung bei kommunalen Problemmüllsammelungen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 BayAbfG

Nach Art. 3 Abs. 3 BayAbfG haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften auch gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, einzusammeln und zu entsorgen (kommunale Problemmüllsammelungen). Auch wenn diese gefährlichen Abfälle beseitigt werden sollen, müssen sie Anlagen der [GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH](#) nicht zugeführt werden, können aber diesen Anlagen zugeführt werden, wenn die GSB zur Annahme bereit ist. Denn diese gefährlichen Abfälle sind keine Sonderabfälle im Sinne des Art. 10 Abs. 1 BayAbfG.

Daneben dürfen aber entsorgungspflichtige Körperschaften Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich nicht in andere Bundesländer außerhalb von Bayern verbringen (§ 2 Nr. 1 i.V.m. Abschnitt II 4.4 der Anlage der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern)

Zur Nachweisführung bei solchen kommunalen Problemmüllsammelungen werden folgende Hinweise gegeben. Unter 1. ist im Folgenden dargestellt, wie die Nachweisführung ohne die Allgemeinverfügung des LfU abläuft und unter 2., unter welchen Voraussetzungen und bei deren Erfüllung auf welche Weise dann die Erleichterungen laut der Allgemeinverfügung greifen.

1 Nachweisführung ohne Berücksichtigung der Allgemeinverfügung des LfU vom 12.3.2010

Hier ist zwischen der Problemmüllsammlung im **Bringsystem** (Abfallerzeuger, also ein Haushalt oder gewerblicher Kleinmengenerzeuger, bringt selbst den Abfall zu einer stationären Erfassungsstelle (Sammelstelle oder ggf. auch Entsorgungsanlage)) und der Problemmüllsammlung im **Holsystem** (Problemabfälle werden mittels eines fahrenden Giftmobils eingesammelt) zu unterscheiden.

1.1 Problemmüllsammlung im Bringsystem

1.1.1 Anlieferung der Abfälle an der stationären Erfassungsstelle

Bei der Anlieferung der Problemabfälle bei der Sammelstelle (keine Entsorgungsanlage) oder - in seltenen Fällen - Entsorgungsanlage (einschließlich Zwischenlager als Entsorgungsverfahren D 15) sind grundsätzlich keine Nachweise zu führen. Der gewerbliche Kleinmengenerzeuger und der tatsächliche Betreiber einer - etwaigen - Entsorgungsanlage (nicht einer bloßen Sammelstelle) führen entsprechend §§ 16 und 12 NachwV getrennt nach Abfallschlüsseln, denen die Problemabfälle zuzuordnen sind, papierene Übernahmescheine, die von diesen Personen in ihr Register einzustellen sind. Bei Anlieferung an eine bloße Sammelstelle (keine Entsorgungsanlage) führt der gewerbliche Kleinmengenerzeuger Register nach Maßgabe von § 24 Abs. 6 NachwV (formlose Registrierung jeder Abgabe einer Abfallcharge getrennt nach Abfallschlüssel und ggf. Abfall-Anfallstelle des Kleinmengenerzeugers mit jeweiliger Angabe von jeweils abgegebener Abfallmenge, Datum der Abgabe und Namen der den Abfall übernehmenden Person (hier dann Betreiber der Erfassungsstelle) sowie Unterschrift.

1.1.2 Abgabe der Abfälle aus der stationären Erfassungsstelle zur ersten Entsorgungsanlage

Die Abgabe der Abfälle aus der Sammelstelle (oder Entsorgungsanlage) an eine Entsorgungsanlage (D-Beseitigungsverfahren oder R-Verwertungsverfahren im Sinne von Anhängen II A und II B KrW-/AbfG) kann grundsätzlich auf der Grundlage eines elektronischen Sammelentsorgungsnachweises eines Einsammlers erfolgen, der die Abfälle abholt. Voraussetzung ist hierbei, dass der am Standort der Erfassungsstelle im Kalenderjahr anfallende Abfall pro Abfallschlüssel 20 Tonnen nicht überschreitet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 NachwV). In diesem Fall führen nur der Einsammler und der Entsorger elektronische Begleitscheine. Der tatsächliche Betreiber

der Erfassungsstelle (Inhaber der Sachherrschaft über die aus der Erfassungsstelle abzugebenden Abfälle) und der Einsammler führen dann nach § 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 NachwV papierene Übernahmescheine.

Alle weiteren Regelungen der NachwV zu **Übernahmescheinen** bleiben anwendbar. Diese weiteren Regelungen beinhalten:

- Einstellung der papierenen Übernahmescheinausfertigungen in das Registers des tatsächlichen Betreibers der Erfassungsstelle durch diesen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 NachwV),
- Mitführung der papierenen Übernahmescheinausfertigungen durch den Einsammler bei der weiteren Abfallbeförderung (§ 12 Abs. 4 Satz 2 NachwV),
- Angabe der Übernahmescheinnummern im Feld „Frei für Vermerke“ des elektronischen Begleitscheins durch den Einsammler (§ 13 Abs. 1 Satz 4 NachwV),
- elektronische Nacherfassung einschließlich Signierung aller papierenen Übernahmescheine durch den Einsammler (§ 25 Abs. 3 NachwV)
- Einstellung auch der so erzeugten elektronischen Übernahmescheine in das elektronische Register des Einsammlers (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

Einsammler können bei der nachträglichen schnittstellenkonformen Erstellung von elektronischen Übernahmescheinen auf die Signatur verzichten, wenn sie zusätzlich die vorliegenden papierenen Übernahmescheine mit den Unterschriften des Einsammlers und des Erzeugers (hier: Betreiber der Sammelstelle oder der Entsorgungsanlage, zu der Problemabfälle verbracht werden) aufbewahren. Die Übernahmescheine mit manueller Unterschrift müssen hierbei geordnet nach den Nummern der Sammelentsorgungsnachweise, unterhalb dieser geordnet nach den Nummern der Begleitscheine, in die die Nummern der Übernahmescheine eingetragen worden sind, aufbewahrt werden.

Besonderheiten Umladestation und Befördererwechsel vor Zuführung der Abfälle zur ersten Entsorgungsanlage

Soll der Problemabfall zunächst einer Umladestation zugeführt werden, die noch nicht als Entsorgungsanlage (D-Beseitigungsverfahren oder R-Verwertungsverfahren einschließlich Zwischenlager als etwa Beseitigungsverfahren D 15) anzusehen ist, muss sich der Sammelentsorgungsnachweis auf die Entsorgungsanlage beziehen, der der Problemabfall nach späterem Verlassen der Umladestation zugeführt werden soll. Wird der Problemabfall beim späteren Transport vor Erreichen der Entsorgungsanlage zunächst dieser Umladestation zugeführt, muss der Betreiber der Umladestation die kurzfristige Übernahme des Abfalls elektronisch in dem ihn betreffenden Feld rechts unten im Formblatt Begleitschein bestätigen (§ 19 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 4 NachwV).

Ein Befördererwechsel im Verlauf des Transportes des Problemabfalls zur Entsorgungsanlage ist wie in Randnr. 239 der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren dargestellt zu dokumentieren. Diese Randnr. der Vollzugshilfe bezieht sich auf die Erläuterung der zum Befördererwechsel maßgeblichen Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 3 NachwV.

1.1.3 Abgabe der Problemabfälle von einer ersten Entsorgungsanlage „Zwischenlager“ (Beseitigungsverfahren D 15) zu einer weiteren Entsorgungsanlage

Werden die Problemabfälle von der stationären Erfassungsstelle zu einer Entsorgungsanlage gebracht, die - über eine bloße „Umladestation“ hinausgehend - z.B. ein Zwischenlager als D 15-Beseitigungsverfahren anzusehen ist, findet für den weiteren Abfalltransport vom Zwischenlager zu einer weiteren Entsorgungsanlage ein weiteres Nachweisverfahren statt. Bei diesem weiteren Nachweisverfahren tritt der Betreiber des Zwischenlagers nachweisrechtlich als Erzeuger auf. Bei diesem weiteren Nachweisverfahren werden entsprechend den Regelungen der Nachweisverordnung vom neuem Abfallerzeuger (Betreiber des Zwischenlagers) und vom Betreiber der weiteren Entsorgungsanlage Entsorgungsnachweise und Begleitscheine geführt. Alternativ ist bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 NachwV bezogen auf den Standort des Zwischenlagers die Anwendung der Regelungen der Nachweisverordnung zu Sammelentsorgungsnachweisen, Begleitscheinen und Übernahmescheinen möglich.

1.2 Problemmüllsammmlung im Holsystem

Der tatsächliche Einsammler (also der tatsächliche Betreiber des Giftmobils, mit dem die Problemabfälle eingesammelt werden) braucht für jeden Abfallschlüssel, dem ein eingesammelter Problemabfall zuzuordnen ist, und für jede Entsorgungsanlage (einschließlich einem Zwischenlager als Entsorgungsverfahren D 15 oder R 13), der der eingesammelte Problemabfall zugeführt werden soll, einen eigenen Sammelentsorgungsnachweis. Der tatsächliche Einsammler führt dann ab Beginn der Einsammlung elektronische Begleitscheine, die dann später auch der Entsorger (tatsächlicher Betreiber der Entsorgungsanlage) bei Annahme der Abfälle ausfüllt. Einsammler und Entsorger stellen neben dem Sammelentsorgungsnachweis auch diese Begleitscheine in ihre eigenen Register ein.

An der Führung von Übernahmescheinen wirken neben dem Einsammler nur der gewerbliche Kleinmengenerzeuger, nicht aber Haushaltungen mit (§ 1 Abs. 3 NachwV). Gewerbliche Kleinmengenerzeuger und Einsammler füllen entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 NachwV für jeden Abfallschlüssel papierene Übernahmescheine aus, die der Kleinmengenerzeuger nach Erhalt einer Ausfertigung vom Einsammler (§ 12 Abs. 4 Satz 1 NachwV) in sein Register einstellt.

Auf eine Anwendung der den Einsammler im Übrigen treffenden weiteren Bestimmungen der Nachweisverordnung zum **Übernahmeschein** bei im Holsystem durchgeführten kommunalen Problemmüllsammelungen in Bayern wird vom Landesamt für Umwelt auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 NachwV (Freistellungsvorschrift) bis zu einem etwaigen Widerruf verzichtet: Zu diesem Verzicht stellt das Landesamt für Umwelt jedem Einsammler auf seinen Wunsch eine diesbezügliche kostenfreie Bestätigung aus.

Dies bedeutet:

Bei Einsammlung im Holsystem von **Problemabfällen aus Haushaltungen** muss also der Einsammler nicht - wie formal sich aus § 27 Abs. 1 NachwV ergeben würde - die Angaben zu jedem Haushalt einschließlich der jeweils vom jeweiligen Haushalt abgegebenen Menge getrennt nach Abfallschlüsseln in Übernahmescheinen erfassen, und nicht - wie formal an sich in der NachwV vorgesehen - solche Übernahmescheinausfertigungen bei der weiteren Abfallbeförderung mitführen, die Nummern der Übernahmescheine in das Feld „Frei für Vermerke“ des elektronischen Begleitscheins eintragen und solche papierenen Übernahmescheinausfertigungen elektronisch einschließlich qualifizierter Signatur nacherfassen und dann die so erzeugten elektronischen Übernahmescheine in sein elektronisches Register zugeordnet zu den jeweiligen elektronischen Begleitscheinen einstellen.

Bei Einsammlung im Holsystem von **Problemabfällen von gewerblichen Kleinmengenerzeugern** muss also der Einsammler nicht - wie formal an sich in der NachwV vorgesehen - die von ihm erstellten papierenen Übernahmescheinausfertigungen bei der weiteren Abfallbeförderung mitführen, die Nummern der Übernahmescheine in das Feld „Frei für Vermerke“ des elektronischen Begleitscheins eintragen und die papierenen Übernahmescheinausfertigungen elektronisch einschließlich qualifizierter Signatur nacherfassen und dann die so erzeugten elektronischen Übernahmescheine in sein elektronisches Register zugeordnet zu den jeweiligen elektronischen Begleitscheinen einstellen.

Besonderheiten Umladestation und Befördererwechsel vor Zuführung der Abfälle zur ersten Entsorgungsanlage

Die diesbezüglichen Ausführungen in Abschnitt 1.1.2 (Problemmüllsammmlung im Bringsystem) gelten auch bei einer Problemmüllsammmlung im Holsystem.

Abgabe der Problemabfälle von einer ersten Entsorgungsanlage „Zwischenlager“ (Beseitigungsverfahren D 15) zu einer weiteren Entsorgungsanlage

Die diesbezüglichen Ausführungen in Abschnitt 1.1.3 (Problemmüllsammmlung im Bringsystem) gelten auch bei einer Problemmüllsammmlung im Holsystem entsprechend.

2 Erleichterungen der Nachweisführung auf Grund der Allgemeinverfügung des LfU vom 12.03.2010

Ist die erste Entsorgungsanlage (D-Beseitigungsverfahren, R-Verwertungsverfahren einschließlich eines Zwischenlagers als Beseitigungsverfahren D 15), der der Problemabfall nach seiner Übernahme bei einer stationären Erfassungsstelle (Abschnitt 1.1.2) oder im Giftmobil (Abschnitt 1.2) zugeführt werden soll, eine von der GSB betriebene Entsorgungsanlage, gilt Folgendes: Die Allgemeinverfügung ermöglicht es - ohne hierzu zu verpflichten -, Nachweise statt wie unter Abschnitt 1 beschrieben unter Inanspruchnahme bestimmter weiterer Erleichterungen der Nachweisführung zu führen. Diese weiteren Erleichterungen können jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn hierbei der Begleitschein und ggf. Übernahmescheine wie in Abschnitt 2.3 und Abschnitt 2.4 Satz 3 der Allgemeinverfügung beschrieben ausgefüllt werden.

Die Allgemeinverfügung ermöglicht unter diesen vorgenannten Randbedingungen folgende weiteren Erleichterungen der Nachweisführung:

- Ein Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis ist entbehrlich.
- Bei Einsammlung im **Holsystem** (Abschnitt 1.2) und vor Erreichen der Entsorgungsanlage noch erfolgreicher Umladung in einer von der entsorgungspflichtigen Körperschaft selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Sammelstelle (kein D-Beseitigungsverfahren oder R - Verwertungsverfahren) muss der elektronische Begleitschein erst ab Weitertransport der Abfälle ab dieser Sammelstelle erstellt und geführt werden und nicht schon zu Beginn der Einsammlung. Dies folgt aus Abschnitt 2.2 der Allgemeinverfügung.
- Bei Einsammlung im **Bringsystem** (vgl. Abschnitt 1.1.2 der Darstellung) wird der Einsammler für den Fall, dass er - und nicht der jeweilige Betreiber dieser stationären Erfassungsstelle - bei Abholung der Abfälle von dieser Erfassungsstelle den elektronischen Begleitschein führt, von der Anwendung der Bestimmungen der Nachweisverordnung zum Übernahmeschein weitgehend befreit (Abschnitt 2.4 letzter Satz der Allgemeinverfügung). Einsammler und Betreiber der Erfassungsstelle führen dann entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 NachwV nur papierene Übernahmescheine, die nur der Betreiber der Erfassungsstelle in sein Register einstellt.
- Der elektronische Begleitschein muss von den mitwirkenden Abfallwirtschaftsbeteiligten - mit Ausnahme der GSB als Entsorger - nicht in deren elektronisches Register eingestellt werden (Abschnitt 3 der Allgemeinverfügung).

3 Erleichterungen der Nachweisführung auf Grund von vor dem 1.11.2005 von den Kreisverwaltungsbehörden erteilter Befreiungen von Nachweispflichten

Solche Befreiungen sind größtenteils durch die Allgemeinverfügung des LfU vom 12.03.2010 aufgehoben worden. In Kraft geblieben sind nur solche Befreiungsbescheide, die sich auf Problemabfälle beziehen, die einer von der entsorgungspflichtigen Körperschaft selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Entsorgungsanlage (etwa Hausmüllverbrennungsanlage, Hausmülldeponie) zugeführt werden.

4 Nachweis- und Registerpflicht für entsorgungspflichtige Körperschaften

Entsorgungspflichtige Körperschaften sind nur soweit zur Führung von Nachweisen und Registern verpflichtet, als sie selbst als Abfallerzeuger (Besitzer), Beförderer, Einsammler oder Entsorger von Abfällen (Abfallwirtschaftsbeteiligte) auftreten und deshalb nach §1 Abs.1 NachwV Adressaten von Nachweis- und Registerpflichten sind. Die entsorgungspflichtige Körperschaft nimmt jedoch nicht bereits aufgrund ihrer Entsorgungsaufgabe für Problemabfälle aus Haushaltungen und ggf. Kleingewerbe an der Nachweis- und Registerpflicht teil. Für die entsorgungspflichtige Körperschaft besteht somit dann, wenn sie nicht unmittelbar selbst als Einsammler, Beförderer oder Entsorger von Problemabfällen bzw. im Bringsystem nicht unmittelbar selbst als Betreiber einer Sammelstelle auftritt, sondern mit diesen Tätigkeiten jeweils Dritte beauftragt, keine Nachweis- oder Registerpflicht für die in ihrem Gebiet entstandenen Problemabfälle von privaten Haushaltungen und Kleingewerbe.